

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 23. Juni 1934.

Kammer IV. Prüfnr-3632.



W i e d e r s c h r i f t . -

Anwesene: a) als Vorsitzender  
Dr. Gördes.

Betrifft den Bildstreifen:

b) als Beisitzer:

"Abbau auch im Harau"

Herr Loetlich, Herr Jacob  
Herr Jansen Herr Gensch.

Antragsteller: Werbefilm G.m.b.H.,

c) als Jugendlicher:  
Klose.

Ursprungsfirma: wie oben.

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befaßt seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 175 m.

Der Jugendliche wurde mit Zustimmung der Kammer gehört. Er äußerte Bedenken in sittlicher Beziehung. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde von Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird **v e r b o t e n**.

B e s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Bildstreifen - ein Trickfilm - stellt eine Reklame für einen Wästenhalter "Hautana" dar. Das Hauptinteresse des Beschauers wird auf eine Frau gelenkt, die erst mit tief herabhängenden, später mit hochgebundenen Brüsten gezeigt wird; sie soll aus dem Harau "ausgerollt" werden, weil obenrum sie deformiert" (Tit. 3.), findet dann aber, nachdem "Hautana" ihr geholfen hat, wieder Gnade vor den Augen des Kaisers.

Die Kammer war der Ansicht, daß es sich hier um eine schmutzige, das Anstandsgefühl gröblich verletzende Reklame handelt, die bei einem Teil der Zuschauer Ärgeris erregen, einen anderen Teil in seiner gesunden sittlichen Empfinden abzumumpfen wird. Es steht also von der Vorführung des Bildstreifens eine entsittlichende Wirkung im Sinne der § 1 Abs. 2 des L. G. zu erwarten.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Gördes.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender: Herr Ministerialrat Peltengahr.

Beisitzer: Willy Schüller (Lichtspielgewerbe)  
Schriftsteller Höcker (Kunst und Literatur)  
Redakteur Korn und  
Staatssekretär a.D. Baake (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Werbe-Film G.  
m.b.H. gegen das Verbot des Bildstreifens

"Abbau auch im Harem"

erschien als Vertreter des Antragstellers Herr M o s e s  
mit dem Versprechen, Vollmacht nachzubringen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Be-  
schwerdeschrift vom 28. Juni 1924 äusserte sich der Vertreter  
des Antragstellers. Er erklärte sich mit etwa vorzunehmenden  
Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. Juni  
1924 wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffent-  
lichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf  
jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- II. Die Kosten des Verfahrens vor der Oberprüfstelle fallen  
dem Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e .

I. Der Bildstreifen macht in Form eines Trickfilms Reklame für den Büstenhalter "Hautana". Unter der Bezeichnung "Abbau auch im Harem" stellt er dar, wie Suleika von diesem Abbau betroffen wird, weil sie "oben rum deformiert" ist, dann aber

mit

mit Hilfe des rettenden Hautana = Büstenhalters wieder die Gunst des Emirs gewinnt.

II. Der Beschwerde konnte der Erfolg nicht versagt werden.

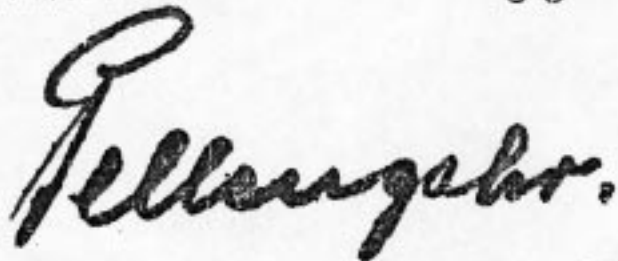
Es mag dahingestellt bleiben, ob die Art, in der vorliegend der Film zu Reklamezwecken verwendet wird, als geschmackvoll bezeichnet werden kann; ein Grund zu einem Verbot des Bildstreifens gemäss § 1 des Lichtspielgesetzes liegt nach Ansicht der Kammer nicht vor. Die Darstellung hält sich in den Grenzen des Zulässigen und sucht insbesondere durch Anwendung des Trickbildes sowie durch die Wahl des originellen Rahmens, in dem sich der Bildstreifen abspielt, peinliche Wirkungen zu vermeiden, die an sich bei der Behandlung des Gegenstandes naheliegen. Auch insoweit, als der Bildstreifen die Wirkungen der guten Figur auf erotischem Gebiete zum Ausdruck bringt, gibt die Darstellung nach Ansicht der Kammer zu ernststen Bedenken keinen Anlass, weil sie in der hier gewählten Form des Trick-Bildes nicht geeignet ist, den normalen Zuschauer sinnlich zu reizen, andererseits auch nicht ärgernisierend ist.

Dagegen konnte der Bildstreifen zur Vorführung vor Jugendlichen nicht zugelassen werden, da von ihm eine Überreizung der Phantasie Jugendlicher befürchtet werden muss.

Hiernach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

II. Die Kosten waren dem Beschwerdeführer anzuerlegen, da er insoweit, als die Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen verboten ist, mit seiner Beschwerde keinen vollen Erfolg gehabt hat.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.